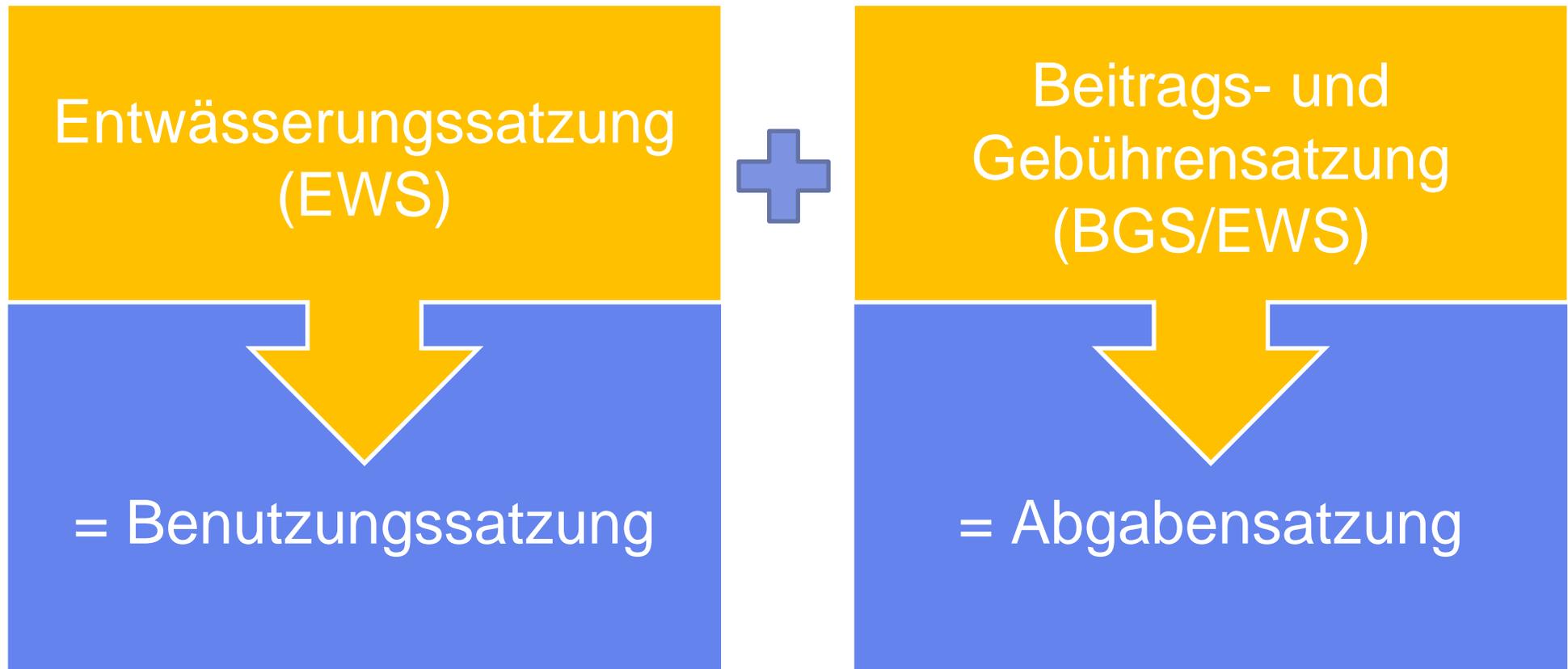


Abwasser (k)ein lästiges Übel

Rechtsprechung, Finanzierungsmöglichkeiten

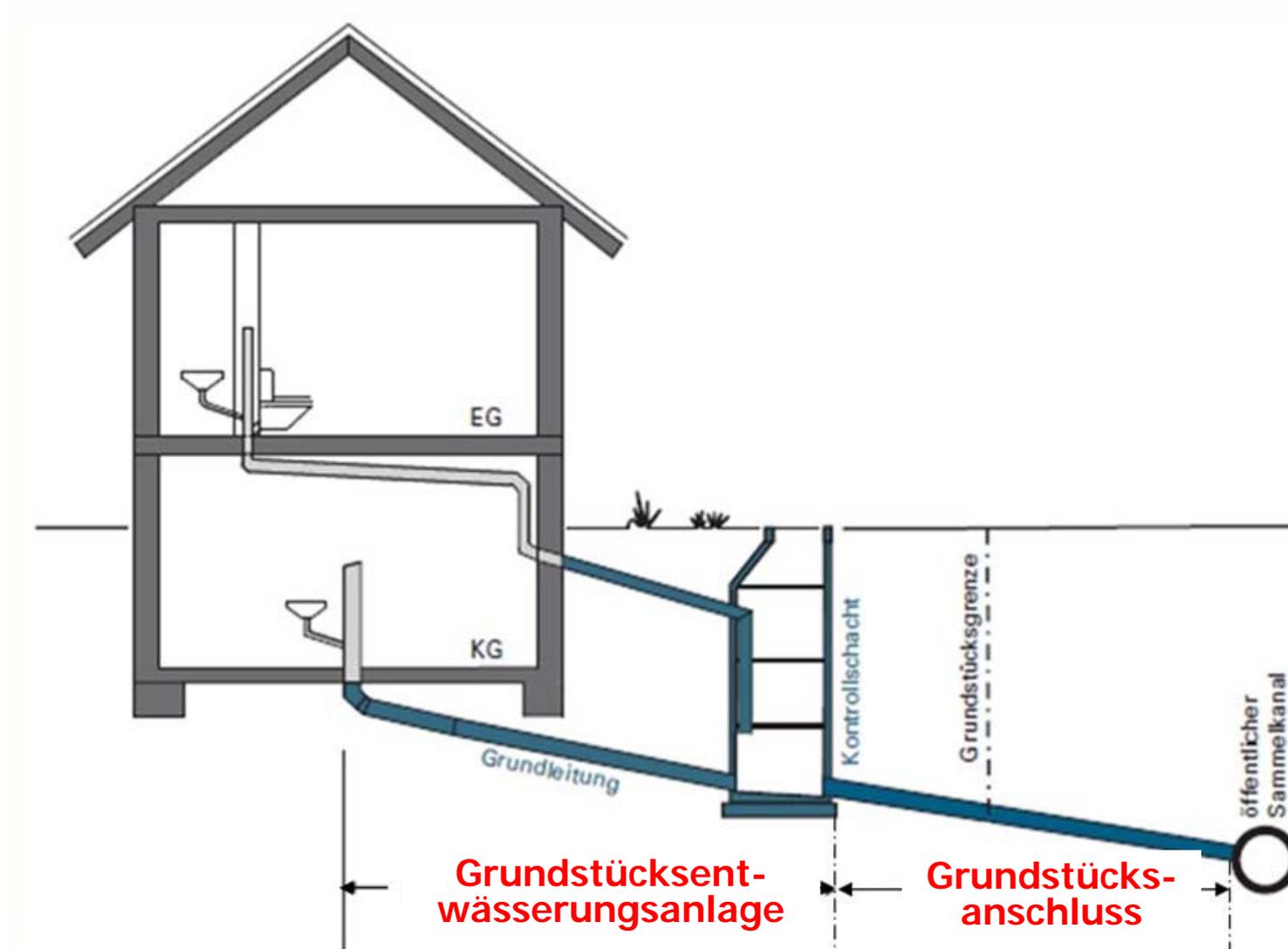
Tipps aus der Praxis

Dr. Juliane Thimet
14.3.2013



**Dichtigkeitsprüfung bei
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Empfehlung zur Muster-EWS)**

... im Schnitt...



§ 11 Alt. 2 Herstellung der GEA

**(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen
Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.**

Neu:

Gemeinde muss sich für Alternative bei § 11 EWS entscheiden!

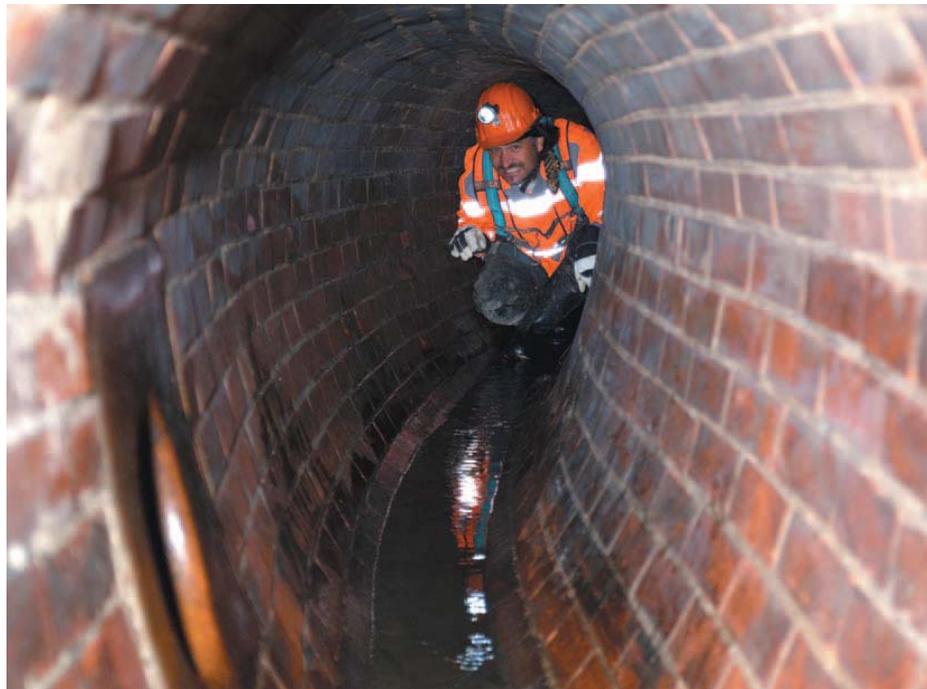
§ 11 Alt. 2 Herstellung der GEA

(3) Der Grundstückseigentümer hat die GEA

- **vor Verdecken der Leitungen auf satzungsmäßige Errichtung und**
- **vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit**
- **durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und**
- **das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen.**
- **Das gilt nicht, wenn die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen.**

=> Sollte übernommen und vollzogen werden. Bei erstmaliger Herstellung muss besser überwacht werden in der Praxis

Ausgangspunkt: Prüfpflicht des Grundstückseigentümers im Bestand!



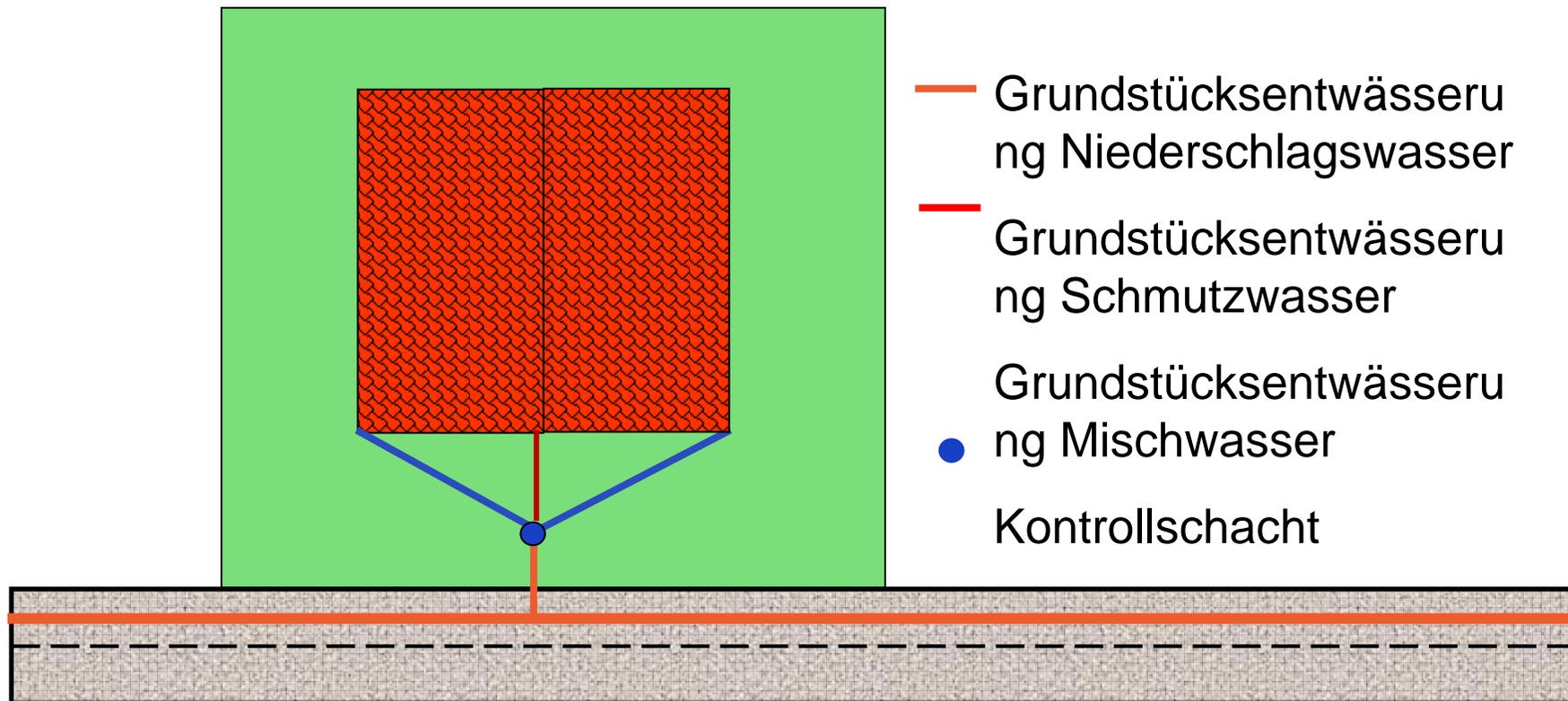
Einheitliche Überprüfung durch Einrichtungsträger nur im Rahmen des § 12 Abs. 5 (bisher § 12 Abs. 1!)

§ 12 Abs. 1 EWS Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und GEA

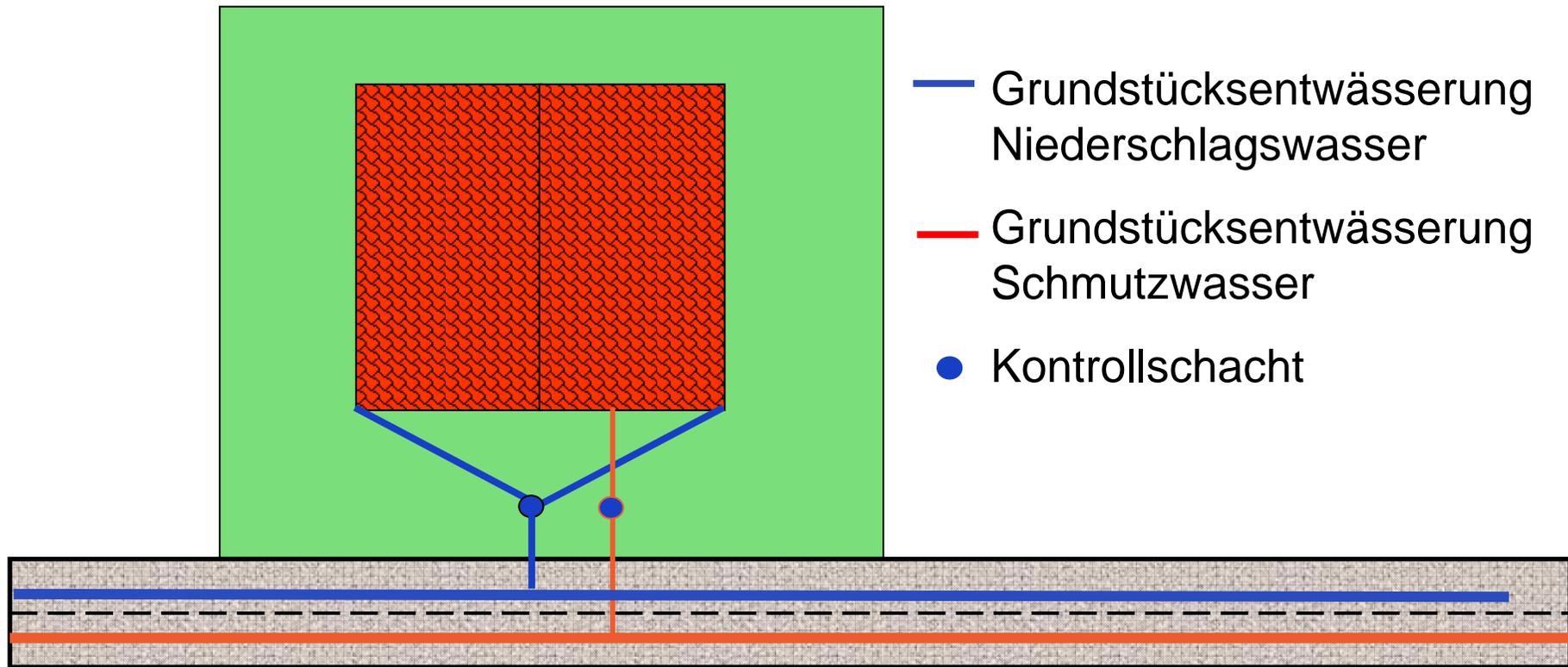
- **in Abständen von jeweils 20 Jahren**
- **ab Inbetriebnahme**
- **auf eigene Kosten**
- **durch einen fachlich geeigneten Unternehmer**
- **auf Mängelfreiheit prüfen und**
- **das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; ...**

Überprüfungspflicht bei Mischwasserkanal



Regelung aus § 12 Abs. 1 passt!

Überprüfungspflicht bei Trennsystem



**Besser evtl. Pflicht aus § 12 Abs. 1 EWS auf Ableitungen in
Mischwasserkanal beschränken!**

Tipp Nr. 7: 20 Jahre ja

§ 12 Abs. 1 Satz 1 EWS Überwachung

(1) 1Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und GEA, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind

- **in Abständen von jeweils 20 Jahren**
- **ab Inbetriebnahme**
- **auf eigene Kosten**
- **durch einen fachlich geeigneten Unternehmer**
- **auf Mängelfreiheit prüfen und**
- **das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; ...**

Fachlich geeigneter Unternehmer prüft auf **Mängelfreiheit**



bisher: Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionstüchtigkeit.
Jetzt: Mängelfreiheit!

**Schwieriges Thema: TV-Inspektion
ist nicht perfekt, aber nach h. A. im Bestand ausreichend.**

... und bestätigt

- Eine Bescheinigung muss einen Mindestinhalt aufweisen. Hierzu gehört, welche Abwasserleitungen mit welcher Prüfmethode und mit welchem Ergebnis (=Schadensbild) geprüft worden sind.

20 Jahre ab Inbetriebnahme

- Keine Vorgaben des Gesetzgeber
 - § 60 Abs. WHG: keine konkrete Aussage
 - BayWG: keine Aussage
 - Eigenüberwachung (EÜV): gilt nur für Sammelkanalisation
- Technisches Regelwerk (DIN 1986-30): kann dem Bürger keine Handlungspflichten auferlegen. Außerdem seit April 2012 geändert.
- Bisher Ortsrecht: 12 Abs. 2 EWS: 10 Jahre ab Inkrafttreten der Satzung.

➔ **Örtliche Satzung ist maßgeblich!
Kann übernommen werden.**

§ 23 Abs. 2 EWS

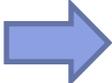
Übergangsregelung für GEA \geq 20 Jahre

(2) GEA, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten dieser Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen.

Falls die nicht-amtliche Alternative zu § 12 Abs. 1 Satz 3 EWS gewählt wird, bedarf es der Übergangsregelung in § 23 Abs. 2 EWS nicht!

Übergangsregelung ist schwierig...

- ... wenn bereits Maßnahmen der Gemeinde laufen. Dann darf die Pflicht nicht 5 Jahre verschoben werden.
- ...weil nach 5 Jahren der gesamte alte Baubestand gleichzeitig unaufgefordert Nachweise vorlegen soll
 - => örtlich und technisch unkoordiniert.
- Besser: Strukturiert vorgehen:
 - Nachweise immer verlangen, wenn sich auf dem Grundstück eine bauliche Veränderung ergibt
 - Oder: Parallel zu den Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde: Gemeinde geht mit gutem Beispiel voran...

 **Örtliche Satzung ist maßgeblich!**

... und legt unaufgefordert vor § 12 Abs. 1 Satz 2 EWS

Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

Tipp Nr. 8

**... oder alternativ
§ 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 EWS (Satz 2 Muster-EWS
streichen)**

„²Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. ³Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von **sechs** Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. **⁴Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.“**

Bei dieser Variante bedarf es keiner Übergangsregelung!
=> 23 Abs. 2 EWS streichen!

Tipp Nr. 9

§ 12 Abs. 5 EWS – bisher § 12 Abs. 1 EWS

Unbeschadet des Abs. 1 bis 4 ist **die Gemeinde befugt, die GEA jederzeit zu überprüfen...**

Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

Führt die Gemeinde eine Überprüfung der GEA durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Überprüfung neu zu laufen.

Kosten der Überwachung von GEA

- Beratung, Information und Druckerzeugung gegenüber Grundstückseigentümern: gebührenfähig, auch bei Einschaltung von Beratern
- Untersuchung auf „Mängelfreiheit“ durch Anlagenbetreiber nach § 12 Abs. 5 EWS alt bzw. § 12 Abs. 1 EWS neu wohl gebührenfähig unter Gesichtspunkt Fremdwasserproblematik: Annexkompetenz aus 23 GO.

OVG Lüneburg Urteil vom 10.1.2012 9 KN 162/10 und

„Wegen des hinsichtlich des Grundwasserschutzes abschließenden Charakters des Wasserrechts sind kommunale Satzungsregelungen, insbesondere auch die Anordnung einer Dichtheitsprüfung, mit dem Ziel, das Grundwasser vor Beeinträchtigung zu bewahren, nicht zulässig.“

IMS vom 2.4.2012 – IB1-1405.12-138

⇒ **Zuständigkeit der Gemeinde:**

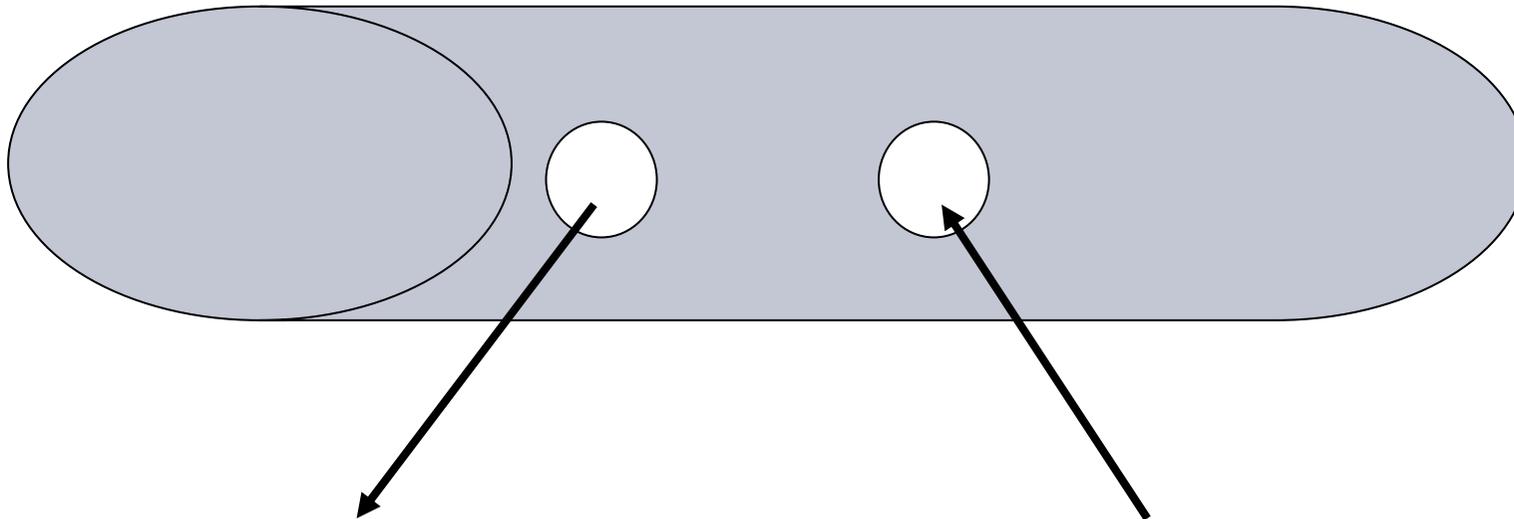
konkreter Bezug zur Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung muss vorhanden sein:

⇒ DIN-gemäße Dichtheitsprüfungen zur Einhaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs und Vermeidung, dass der Betrieb der Einrichtung erschwert wird.

⇒ **Zuständigkeit des Landratsamtes:**

Schutz des Grundwassers – deshalb kann die Satzung z.B. in Wasserschutzgebieten keine zusätzlichen Dichtheitsprüfungen vorsehen.

Spätestens danach: geteilte Zuständigkeit



**Austreten von
Schmutzwasser**

**Exfiltration =>
Gewässerschutz**

**= Aufgabe des
Landratsamtes**

**Eintreten von
Fremdwasser**

**Infiltration =>
Fremdwassereintritt**

**= Aufgabe des
Abwasserentsorgers**

Prüfpflicht im Wasserschutzgebiet § 12 Abs. 1 HS 2 EWS

Für Anlagen im Wasserschutzgebiet bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt.

■ Technisches Regelwerk (DIN 1986-30): 5 Jahre

■ Dies ist in die aktuellen WSV aufgenommen, in die älteren aber nicht

➔ **Regelungsbedarf in der Satzung**

BayVGH Urteil vom 21.3.2012

Zu einer **Sanierungsanordnung** wegen Versickerung von Abwasser in den Untergrund bzw. in das Grundwasser im Anschlussbereich vom öffentlichen Kanal bis zum Revisionsschacht, für den der Grundstückseigentümer zuständig war.

- Anordnung konnte auf die satzungsrechtlich begründete Anordnungsbefugnis aus §§ 21 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 EWS gestützt werden.
- „Die Beklagte [=Stadt] kann danach jederzeit verlangen, dass die vom Verpflichteten zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der **Grundwasserverunreinigungen** ausschließt.“ (Rn. 21)

Literaturhinweise

www.thimet.biz

- Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht,
Teil II Frage 10 – Grundstücksanschluss
Teil II Frage 11 – Grundstücksentwässerungsanlagen
- Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern,
Teil IV, Art. 9 Frage 1 – Grundstücksanschluss
Teil IV, Frage 10 – Grundstücksentwässerungsanlagen
- BayGT 2012 Heft 11: Die neue Muster-EWS - aus dem
Blickwinkel des Bayerischen Gemeindetags

